

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 31. März 2009
2. **Bekanntmachung des Bebauungsplans LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportanlage Franzstraße“ – Aufstellungsbeschluss -, - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -**
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zum Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 630 und 632 jeweils im Flöz Girondelle 5 der RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk West
4. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung
zur Sitzung
des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 31. März 2009
um 17.00 Uhr
im Sitzungssaal 1 des Rathauses**

a) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 17.02.2009
4. Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz –ZulnvG)
5. Freiraumkonzept Kamp-Lintfort
hier: Machbarkeitsstudie Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2017
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen"
Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB
7. Mitteilungen
8. Anträge
9. Antrag der SPD-Fraktion zum Kommunalwahltermin 2009
10. Antrag der CDU-Fraktion zur Attraktivitätssteigerung durch Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten im Bereich des Kamper Berges
11. Antrag der FBG-Fraktion auf Einführung einer kostenlosen Familienkarte
12. Beantwortung von früheren Anfragen
13. Anfragen
14. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung:

15. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
16. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 17.02.2009
17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen"
Weitere Anlagen zum Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB (DS Nr. 301/ 6)

18. Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der RAG Montan Immobilien GmbH im Bereich des B-Planes GES 119 Wohnbereich Eichendorffstraße
19. Mitteilungen
20. Anträge
21. Beantwortung von früheren Anfragen
22. Anfragen
23. Erklärungen

Kamp-Lintfort, 18. März 2009

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße"- Aufstellungsbeschluss - - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. In der gleichen Sitzung hat der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern ist.

Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung ist es, auf der Grundlage der Sportstättenentwicklungsplanung von 2005 und eines weiteren Gutachtens in 2008 zum Vergleich der Fußballvereinsstandorte SV Lintfort e.V. (Standort Bertastraße/ Konradstraße) und TuS Fichte Lintfort 1914 e.V. (Standort Franzstraße) eine Großanlage für Fußball, Schul- und Breitensport im erweiterten Bereich des Sportplatzes an der Franzstraße zu errichten.

Die Planbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu diesen Planungsvorhaben lädt die Stadt Kamp-Lintfort alle interessierten Bürger und Bürgerinnen

am Donnerstag, den 02. April 2009, um 18.00 Uhr

in den Sitzungssaal I (Raum 218) des Rathauses, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort ein.

Zudem können die Pläne in der Zeit

vom 26. März 2009 bis zum 21. April 2009

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von

8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planungen im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 13. März 2009

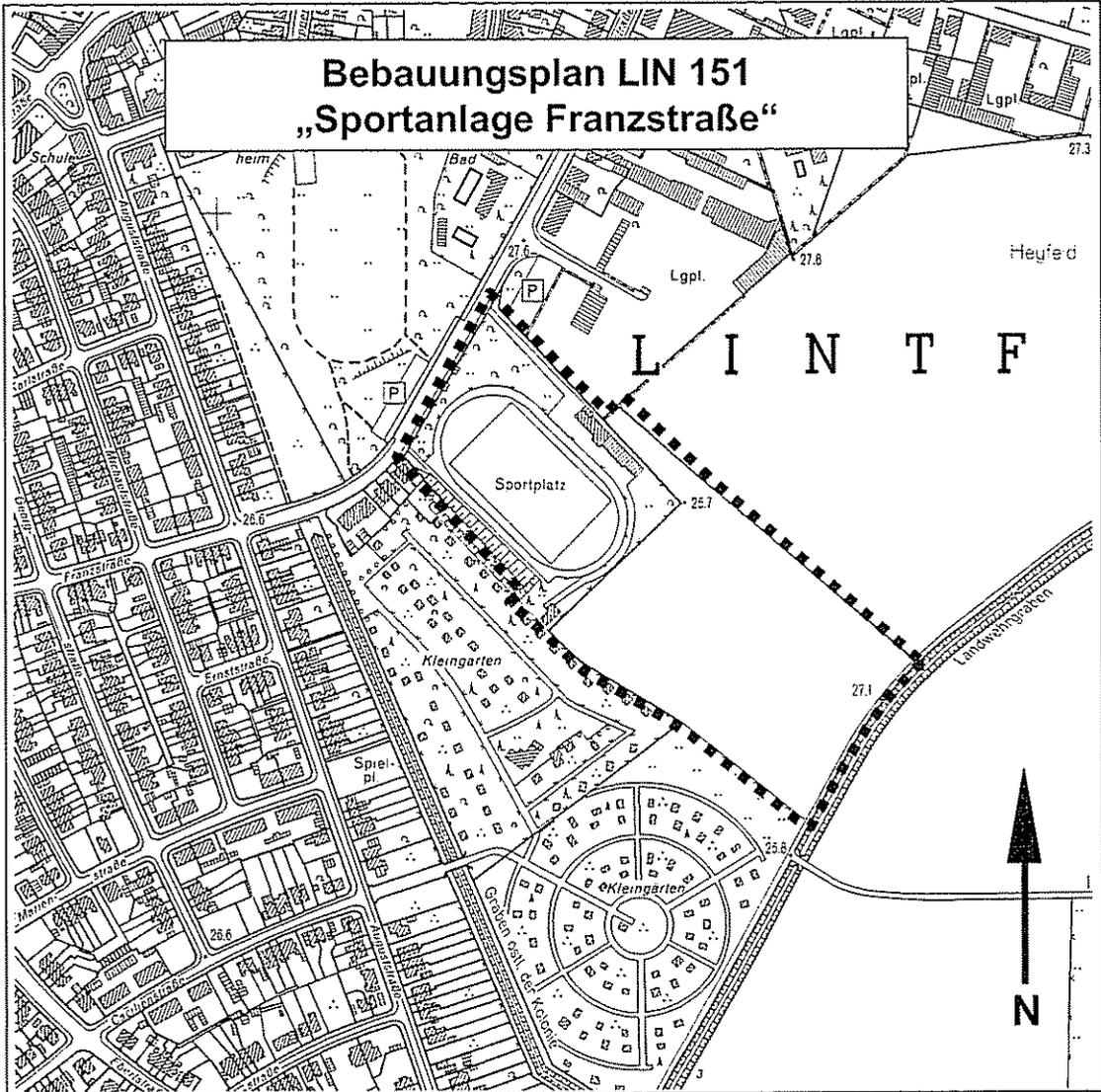
Der Bürgermeister

In Vertretung

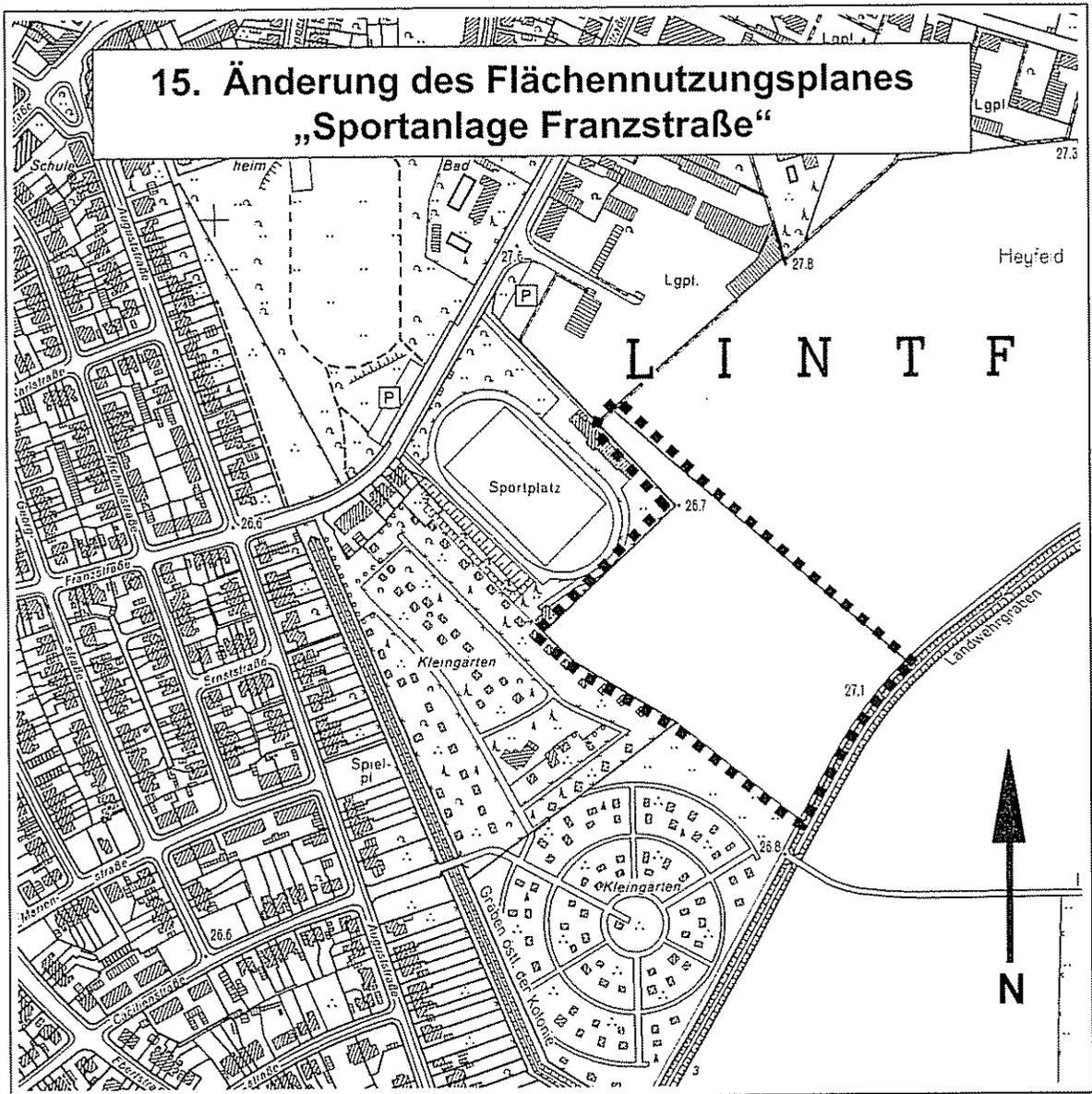
Hoff

Technische Beigeordnete

**Bebauungsplan LIN 151
„Sportanlage Franzstraße“**



15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportanlage Franzstraße“

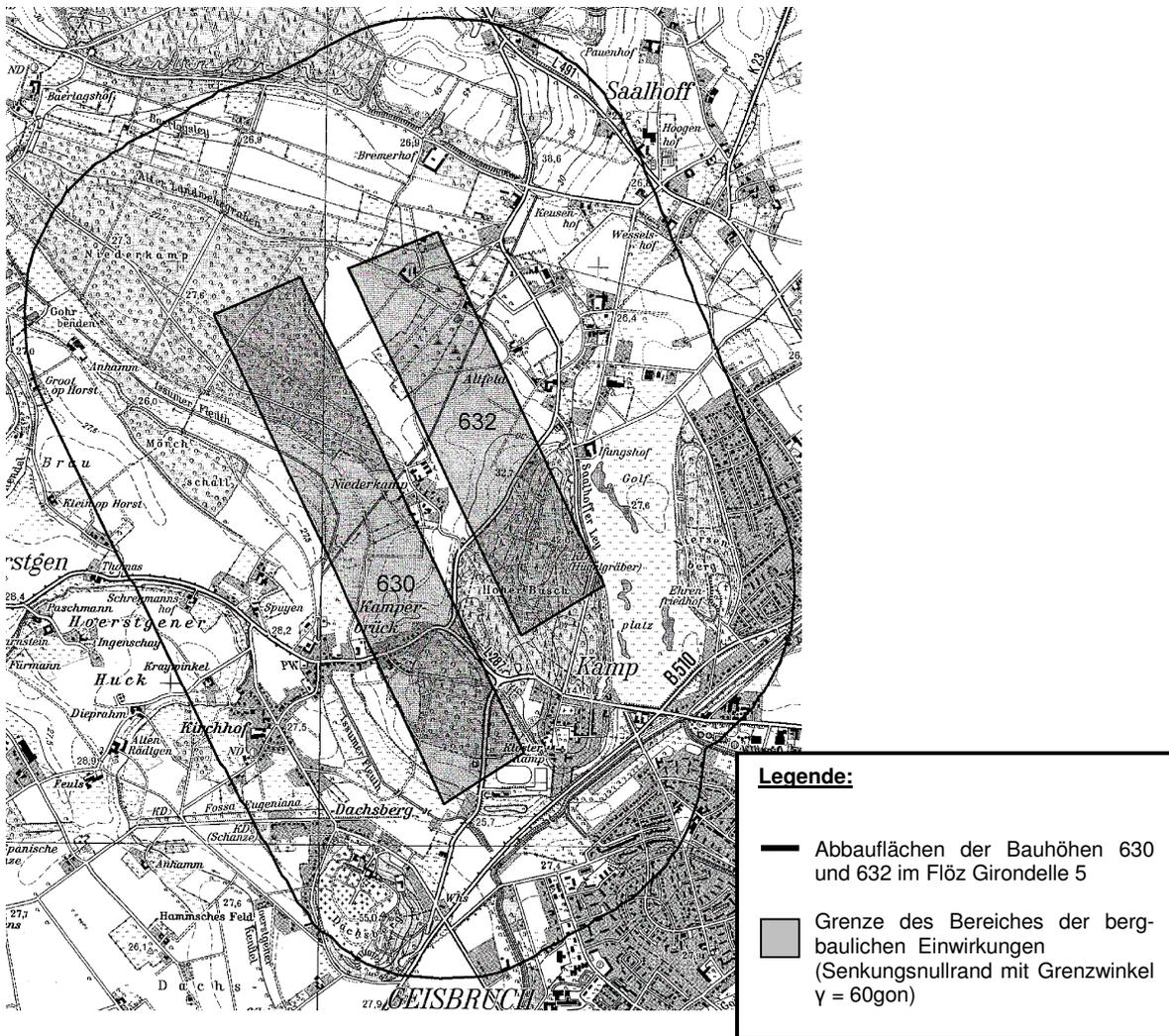


Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg

Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk West, plant im Bereich unter der Ortslage Kamp-Lintfort auch mit Einwirkungen auf Randbereiche der Gemeinde Issum voraussichtlich ab Februar 2010 weiter Steinkohle abzubauen.



Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) bei der

Stadt Kamp-Lintfort
Zimmer 436
Am Rathaus 2
47475 Kamp-Lintfort

im Zeitraum vom 30. März 2009 bis 30. April 2009;
während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, 44135 Dortmund, Goebenstraße 25, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 02. Juni 2009 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, 18.03.2009

gez. Winkelmann
(Dezernent)



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 16.04.2009 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0393, 20, 21 eingetragenen
drei Wohnhäuser, zwei Werkshallen und eine Garage

Grundbuchbezeichnung:

Hoerstgen Blatt 0393:

- Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 536, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 189 m²
- Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 537, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 207 m²
- Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 540, Gebäude- und Freifläche, Zum Langerhof, groß: 2449 qm

Hoerstgen Blatt 20:

- Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 207 Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., groß: 13 qm

Hoerstgen Blatt 21:

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 6,8,10, groß: 5 qm
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr.10, groß: 3 qm
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 10, groß: 42 qm
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 10,

groß 68 qm

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 535, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 10, groß: 779 qm
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 538, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., groß: 338 qm
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 6,8, groß:614 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um

- a) ein Wohngebäude mit Anbau, nicht unterkellert, Baujahr vor 1900, Wohn/Nutzfläche ca. 158 m²,
- b) ein Wohngebäude, teilunterkellert Baujahr ca. 1979, Wohnfläche ca. 170 m²
- c) ein Wohngebäude, Wiederaufbau 1942, Wohnfläche ca. 222 m² (drei Wohnungen)
- d) eine Ausstellungs- u. Betriebshalle, mit Lager, Büro, Sozialräumen, unterkellertem Anbau Baujahr ca. 1955/1994, Nutzfläche ca. 607m²
- e) eine Montage/Lagerhalle Baujahr 1967 teilweise überbaut auf nicht zu versteigerndes Grundstück
- f) eine Fertiggeraue Baujahr 1985.Es besteht Instandhaltungstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 24.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für :

- | | |
|----------------------------|-------------|
| • Flur 3 Flurstück 536 auf | 3.000 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 537 auf | 3.500 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 540 auf | 110.000 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 207 auf | 200 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 209 auf | 500 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 239 auf | 300 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 240 auf | 5.000 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 241 auf | 16.500 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 535 auf | 175.000 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 538 auf | 139.000 EUR |
| • Flur 3 Flurstück 539 auf | 89.000 EUR |

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 03.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.03.2009

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 09.07.2009 um 11:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Kamp 1000 eingetragenen Grundstücke und Miteigentumsanteile an Verkehrsflächen

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Kamp, Flur 10, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße, groß: 272 qm
- Gemarkung Kamp, Flur 10, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße, groß: 272 qm
- 2/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamp, Flur 10, Flurstück 220, Verkehrsfläche, Ferdinantenstraße, groß: 81 qm
- 2/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamp, Flur 10, Flurstück 221, Verkehrsfläche, Ferdinantenstraße, groß: 131 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Objekten um zwei Baugrundstücke (Flurstück 218 und 219) nebst noch nicht einzeln zugeteilten Anteilen an einem Anteil an einer Verkehrsfläche (deklariert als Privatstraße/Erschließungsstich, Flurstück 221) sowie noch nicht einzeln zugeteilten Anteilen an den Anteil einer weiteren Verkehrsfläche (Flurstück 220).

Laut Auskunft der Stadt Kamp-Lintfort ist aufgrund eines geschlossenen Vertrags zwischen dem ehemaligen Grundstückseigentümer und der Stadt zukünftig auf dem Flurstück 220 eine öffentliche Parkplatzfläche vom Bauherrn herzustellen, und - nach endgültiger Herstellung - diese der Stadt

kosten- und lastenfrei zu übereignen. Die Herstellung der Stichstraße obliegt ebenfalls dem Bauherrn.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Flurstück 218: 43.000,00 EUR
- Flurstück 219: 43.000,00 EUR
- 2/6 MEA an Flurstück 220: 1,00 EUR
- 2/3 MEA an Flurstück 221: 3.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.03.2009

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209082944 (alt 109082941) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. März 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3207091905 (alt 107091902), 3207104054 (alt 107104051), 4207188071 (alt 107188070) und 3243048893 (alt 143048890) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. März 2009

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3211182617 (alt 111182614) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. März 2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202200998 (alt 102200995) und 4261117552 (alt 161117551) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. März 2009

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)